



Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
Postfach 601165 C 14411 Potsdam

lt. Verteiler

Potsdam, 22. Januar 1998

Gesch.Z.: II/7-13-00
(Bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter: Referate II/4, II/7

Hausanschluß:

Runderlaß II Nr. 1/1998

Hinweise zur Neugründung von Abwasserzweckverbänden

Unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß II Nr. 13/1997 vom 19. Dezember 1997 übersende ich beiliegenden Leitfaden nebst sieben Anlagen über die zu beachtenden Schritte bei der Neugründung nicht wirksam entstandener Wasser- und Abwasserzweckverbände.

Sofern die nicht wirksame Gründung des Zweckverbandes nicht durch Gericht festgestellt wurde, aber die von mir angeratene wiederholende Neugründung durchgeführt wird, bitte ich die unteren Kommunalaufsichtsbehörden, die Verbandssatzung nur zu genehmigen, wenn sich alle bisher beteiligten Gemeinden an der Neugründung beteiligen. Andernfalls könnten zum einen die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit über das Ausscheiden von Gemeinden umgangen werden. Zum anderen müßte das Satzungswerk des verbleibenden Restverbandes, einschließlich der Kalkulationen der Gebühren- und Beitragssatzungen grundlegend überprüft und gegebenenfalls überarbeitet werden. Dies widerspräche dem mit der wiederholenden Neugründung verfolgten Ziel, schnell Rechtssicherheit herbeizuführen.

Sollten sich nicht alle Gemeinden an der wiederholenden Neugründung beteiligen, bedarf es der Aufteilung des angeschafften Vermögens und der Verbindlichkeiten. Hier sind die Ausführungen ab Nr. 2.2. zu beachten.

Abgabenrechtliche Verfahrensweise bei der Neugründung von Wasser- und Abwasserzweck-

verbänden

Es ist zu unterscheiden zwischen den Fällen,

1. in denen die Neugründung rein vorsorglich erfolgt, und den Fällen,
2. in denen die Nichtexistenz des Zweckverbandes bereits gerichtlich festgestellt worden ist. In der zweiten Fallgruppe ist weiterhin zu differenzieren
 - 2.1. zwischen Zweckverbänden, die in der bisherigen Form (gleiche Mitgliedsgemeinden) neu gegründet werden und
 - 2.2. solchen Zweckverbänden, bei denen einzelne Gemeinden nicht wieder zum Beitritt bereit sind (vgl. 2.2.).

1. Wiederholende Neugründung des Zweckverbandes in der bisherigen Form

Hinweise zu den notwendigen Schritten einer Neugründung sowie zu der Verbandssatzung sind dem beiliegenden Leitfaden und der Mustersatzung nebst Erläuterungen zu entnehmen.

- 1.1. Für die künftige Erhebung von Gebühren, privatrechtlichen Entgelten, Beiträgen und Kostenerstattungen muß der neu gegründete Zweckverband entsprechende Satzungen bzw. privatrechtliche Regelwerke neu erlassen. Die Satzungen/Regelwerke sollten sich dabei inhaltlich an den bereits vorher bestehenden Satzungen/Regelwerken orientieren. Hierbei ist zu beachten, daß die neuen Satzungen/Regelwerke frühestens ab Verbandsgründung wirksam werden können, insoweit also keine über den Zeitpunkt der Verbandsneugründung hinausreichende rückwirkende Regelungen getroffen werden.
- 1.2. Bereits ergangene Gebührenbescheide, in denen die Abschlagszahlungen für das laufende Rechnungsjahr festgelegt werden, können bestehen bleiben. Die endgültige Gebührenabrechnung hat dann auf Grundlage der neu beschlossenen Gebührensatzung zu erfolgen.

Die alten, bis zum Zeitpunkt der Verbandsneugründung geltend gemachten, aber noch nicht vereinnahmten Entgelt-, Gebührenforderungen für vorangegangene Rechnungsperioden sowie

bereits geltend gemachte, aber ebenfalls noch nicht vereinnahmte Beitragsforderungen des “alten” Zweckverbandes sind nach Maßgabe der alten Satzungen/Regelwerke abzuwickeln, da diese weiterhin als wirksam zu behandeln sind.

- 1.3. Soweit ein Gericht nach der wiederholenden Neugründung feststellt, daß die frühere Erstgründung unwirksam war, gilt hinsichtlich der noch offenen Abgabensforderungen aus der Zeit vor der wiederholenden Neugründung Ziff. 2.1.1.ff.

2. Neugründung eines Zweckverbandes, dessen Gründung von einem Gericht für unwirksam erklärt wurde

2.1. Gründung in der bisherigen Form

- 2.1.1. Auch bei Zweckverbänden, bei denen die Unwirksamkeit festgestellt wurde, bedarf es nach der Neugründung des Beschlusses der entsprechenden Wasserver- und Abwasserentsorgungssatzungen sowie der dazugehörenden Abgabensatzungen bzw. privatrechtlichen Regelwerke durch die Verbandsversammlung (vgl. insoweit 1.1).

- 2.1.2. Die Einziehung der nach Neugründung noch offenen Abgabensforderungen (Gebühren, Beiträge, Kostenersatz) des nicht wirksam gegründeten Zweckverbandes aufgrund von bestandskräftig gewordenen Abgabensbescheiden kann durch den neugegründeten Zweckverband erfolgen.

- 2.1.3. Angefochtene Gebührenbescheide können nicht auf Grundlage der Satzungen des alten Verbandes weiter verfolgt und die daraus resultierenden Forderungen nicht vollstreckt werden. Zum Vollzug dieser noch nicht bestandskräftigen Gebührenbescheide müssen neue Satzungen beschlossen werden, denen Rückwirkung zumindest bis zu dem Zeitpunkt beigemessen werden muß, auf den die Gebührenerhebung zurückreichen soll. Auch diese Satzungen sollten sich dabei inhaltlich an den bereits vorher bestehenden Satzungen/Regelwerken des nicht

wirksam gegründeten Zweckverbandes orientieren. Mit den neu beschlossenen Gebührensatzungen werden die bislang rechtsfehlerhaften Gebührenbescheide geheilt. Nicht berührt werden hiervon allerdings die anstehenden Widerspruchs- und Klageverfahren. Die Widerspruchsverfahren sind auf Grundlage der neuen Satzungen abzuschließen. Die neue Rechtslage durch die rückwirkend beschlossene Gebührensatzung ist im Klageverfahren vorzutragen.

2.1.4. Für angefochtene und insoweit nicht bestandskräftig gewordene Beitragsbescheide gelten die Ausführungen unter 2.1.3 entsprechend.

2.2. Neugründung mit nur einem Teil der bisherigen Mitgliedsgemeinden

2.2.1. Soweit keine vollständige Neugründung des Zweckverbandes zustandekommt, bedarf es zwingend einer Aufteilung des angeschafften Vermögens und der Verbindlichkeiten mit einem entsprechenden Wertausgleich auf den Restverband einerseits und die einzelnen nicht mehr beitretenden Gemeinden andererseits. Diese Aufteilung ist sowohl beim Restverband, als auch bei den nicht beigetretenen Gemeinden unabdingbare Voraussetzung für eine rechtlich sichere Abgabekalkulation. Bei den Verbindlichkeiten muß beachtet werden, daß deren Aufteilung regelmäßig einer Genehmigung/Zustimmung durch die Gläubiger bedarf.

2.2.2. Die dem neugegründeten Zweckverband nicht beigetretenen Gemeinden erledigen ihre Ver- und Entsorgungsaufgaben dann selbständig (ggf. unter Zuhilfenahme eines Betreibers oder Betriebsführers), treten einem anderen Zweckverband bei oder übertragen die Aufgabe (soweit sie amtsangehörig sind) ihrem Amt.

2.2.3. Die abgabenrechtliche Verfahrensweise für die jeweilige Körperschaft stellt sich wie folgt dar:

2.2.3.1. Restverband

Für den neuen Zweckverband gelten die Ausführungen unter 2.1. entsprechend.

2.2.3.2. Nicht beigetretene Gemeinden

Die eigenständige Aufgabenwahrnehmung durch die Gemeinden setzt ebenfalls voraus, daß für die Erhebung von Gebühren, privatrechtlichen Entgelten, Beiträgen und Kostenerstattungen entsprechende rückwirkende Satzungen bzw. privatrechtliche Regelwerke durch die Gemeinden erlassen werden.

Hinsichtlich der Behandlung alter Abgabeforderungen gelten 2.1.2. bis 2.1.4. mit der Maßgabe, daß die Gemeinden die Einziehung der Abgaben betreiben und die anhängigen Widerspruchsverfahren abschließen.

Alle eventuell noch bestehenden gemeindlichen Abgabensatzungen aus der Zeit vor dem damaligen Beitritt zum Zweckverband sind rückwirkend zum damaligen Verbandsbeitritt aufzuheben, da die Gemeinden die in der Vergangenheit erlassenen Satzungen gegen sich gelten lassen muß.

In den Fällen, wo seitens des nicht wirksam gegründeten Zweckverbandes keine Beitragsatzungen bestanden, kann die Gemeinde für in der Vergangenheit an die Einrichtung angeschlossene Grundstücke auf Basis einer neu zu beschließenden Satzung Beiträge erheben. Das Eintreten der Festsetzungsverjährung gemäß § 169 f. AO 1977 ist nicht zu befürchten, da die sachliche Beitragspflicht bei leitungsgebundenen Einrichtungen nach § 8 Abs. 7 KAG mit dem Erreichen der Anschließbarkeit des Grundstückes, frühestens jedoch nach Inkrafttreten der Beitragssatzung entsteht.

Ich bitte, die Gemeinden und die Zweckverbände über meinen Runderlaß zu informieren und ihnen die beigefügten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Im Auftrag

gez. Hoffmann

Hoffmann

Leitfaden für die Neugründung eines Wasser- und Abwasserzweckverbandes

I. Vorbereitung der Gründung des Zweckverbandes

Fertigen eines Entwurfs der zukünftigen Zweckverbandssatzung

Die bisherige Satzung des nicht wirksam gegründeten Zweckverbandes soll überarbeitet werden. Die Überarbeitung des Entwurfs ist von den hauptamtlichen Bürgermeistern bzw. den Amtsdirektoren der amtsangehörigen Gemeinden vorzunehmen. Die untere Kommunalaufsichtsbehörde hat bei der Überarbeitung der Satzung zu beraten.

Zeitraum für die Überarbeitung der Satzung: zwei Monate

Auf die beiliegende Mustersatzung und deren Erläuterung (Anlage 1) wird hingewiesen. Es besteht keine Pflicht, die Mustersatzung zu übernehmen. Die Verbandssatzung muß im Gegenteil an die örtlichen Bedürfnisse angepaßt werden.

II. Beschlußfassung in der Gemeindevertretung

Die einzelnen Gemeindevertretungen müssen nunmehr über die Neugründung des Zweckverbandes beschließen. Dazu ist folgendes Verfahren zu beachten:

1. Vorbereitung der Sitzung der Gemeindevertretung

a) Erarbeitung der Beschlußvorlage und der Beschlußvorschläge

Der hauptamtliche Bürgermeister (§ 63 Abs. 1 lit a GO) bzw. bei amtsangehörigen Gemeinden der Amtsdirektor im Benehmen mit dem Bürgermeister (§ 4 Abs. 1 AmtsO) hat eine Beschlußvorlage mit Beschlußvorschlägen schriftlich vorzubereiten.

Die Beschlußvorschläge müssen sich auf das "Ob" der Mitgliedschaft der Gemeinde zum Zweckverband und auf die Zustimmung zur Verbandssatzung beziehen. Sie sind so zu formulieren, daß über sie mit einem "ja" oder "nein" abgestimmt werden kann. Vorbehalte oder Bedingungen der Zustimmung sind **nicht** zulässig. Der Beschlußvorschlag darf also beispielsweise **nicht** lauten: "Unter der Voraussetzung, daß der Umlagemaßstab auf die Einwohnerzahlen geändert wird, wird der Satzung zugestimmt."

In der Beschlußvorlage sind die Gründe für die Neugründung des Zweckverbandes zu benennen und der Satzungsentwurf - falls erforderlich - zu erläutern.

Es wird empfohlen, in alle Gemeindevertretungen möglichst gleichlautende Beschlußvorlagen und Beschlußvorschläge einzubringen.

Zeitraum: zeitgleich wie I.

Auf das beiliegende Muster einer Beschlußvorlage (Anlage 2) wird hingewiesen.

b) Festlegung der Tagesordnung

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung hat im Benehmen mit dem hauptamtlichen Bürgermeister bzw. dem Amtsdirektor die Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung festzulegen (§ 43 Abs. 1 Satz 1 GO).

Zeitraum: zeitgleich wie II.1. a)

c) Ladung der Gemeindevertreter unter Beifügung der Unterlagen

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung hat die Gemeindevertreter schriftlich zur Sitzung zu laden. Die Ladungsfrist richtet sich nach der Hauptsatzung.

Der Ladung ist die *Tagesordnung* (§ 43 Abs 1 Satz 3 GO) und wegen der Bedeutung und Schwierigkeit der Angelegenheit zusätzlich der *Entwurf der Verbandssatzung* und die *Beschlußvorlage* mit den *Beschlußvorschlägen* beizufügen.

Zeitraum: unverzüglich nach II.1.b)

Auf beiliegendes Muster (Anlage 3) wird hingewiesen.

d) Bekanntmachung der Sitzung

Die Sitzung der Gemeindevertretung ist bekanntzugeben (§ 42 Abs. 4 GO). Bekanntzugeben sind Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung. Im übrigen richtet sich die Bekanntmachung nach der Hauptsatzung der Gemeinde.

Zeitraum: zeitgleich mit II.1.c)

Auf beiliegendes Muster (Anlage 4) wird hingewiesen.

2. Durchführung der Sitzung der Gemeindevertretung

Zeitraum: richtet sich nach der Hauptsatzung; ca. 3 Wochen nach II.1. d)

Für die Durchführung der Sitzung ergeben sich keine Besonderheiten. Es ist jedoch auf folgende

für den Nachweis einer wirksamen Verbandsgründung wichtige Punkte zu achten:

a) **Feststellung der Beschlußfähigkeit**

Der Vorsitzende hat zu Beginn der Sitzung die Ordnungsmäßigkeit der Ladung und die Beschlußfähigkeit festzustellen (§ 46 Abs. 1 Satz 1 und 2 GO).

b) **Beschlußfassung mindestens über:**

- Feststellung der Tagesordnung,
- Mitgliedschaft der Gemeinde im Zweckverband (“Ob” der Mitgliedschaft),
- Zustimmung zur Verbandssatzung (Inhalt der Mitgliedschaft),
- Bestellung der Vertreter der Gemeinde in der Verbandsversammlung (§ 15 Abs. 2 Satz 1 GKG i.V.m. § 50 Abs. 6 GO) und
- Bestellung von Stellvertretern für jedes Mitglied, das die Gemeinde in die Verbandsversammlung entsendet (§ 15 Abs. 3 Satz 1 GKG i.V.m. § 50 Abs. 6 GO).

c) **Anforderungen an die Niederschrift**

Es ist darauf zu achten, daß die Niederschrift den in § 49 Abs. 1 GO genannten Mindestanforderungen entspricht. Diese sind:

- Angabe von Zeit (Sitzungsbeginn und -ende) und Ort der Sitzung,
- Auflistung der Gemeindevertreter, die an der Sitzung teilgenommen haben,
- Tagesordnung,
- Wiedergabe des vollen Wortlautes der oben genannten Beschlußvorschläge, der sonstigen Anträge sowie der gefaßten Beschlüsse und
- Wiedergabe des Abstimmungsergebnisses. Dazu genügt nicht die Aussage, daß ein Antrag “mehrheitlich” angenommen worden ist. Vielmehr ist die konkrete Zahl der Ja- und Neinstimmen und die Zahl der Enthaltungen anzugeben. Die Namen der bestellten Vertreter und deren Stellvertreter sind mit dem Abstimmungsergebnis in der Niederschrift festzuhalten.
- Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung sowie einem weiterem Gemeindevertreter handschriftlich zu unterzeichnen (§ 49 Abs. 3 Satz 1 GO).

III. Maßnahmen nach Durchführung der Sitzung der Gemeindevertretung

1. Bekanntgabe der Beschlüsse der Gemeindevertretung

Die Beschlüsse der Gemeindevertretung müssen entsprechend den Regelungen in der Hauptsatzung der Gemeinde bekanntgegeben werden (§ 49 Abs. 5 GO).

Zeitraum: unverzüglich nach der Sitzung der Gemeindevertretung; zwei Werktage für Protokollfertigung

2. Handschriftliche Unterzeichnung der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung muß von den gesetzlichen Vertretern der Gemeinde unterzeichnet werden.

Die Unterzeichnung erfolgt für amtsfreie Gemeinden durch den Bürgermeister **und** den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und für amtsangehörige Gemeinden durch den Amtsdirektor **und** den ehrenamtlichen Bürgermeister (§ 67 Abs. 2 Satz 2 GO).

Neben der handschriftlichen Unterzeichnung müssen folgende weitere Voraussetzungen erfüllt werden:

- Ort und Datum der Unterzeichnung müssen angegeben werden.
- Die Amts- bzw Funktionsbezeichnung des jeweiligen Unterzeichners müssen angegeben werden (z.B. Amtsdirektor des Amtes..... , Vorsitzender der Gemeindevertretung.....). Sofern ein Vertreter tätig wird, ist dies durch den entsprechenden Zusatz kenntlich zu machen.
- Der Name des Unterzeichners muß lesbar sein. Da handschriftliche Unterschriften diesem Erfordernis häufig nicht genügen, sollte der jeweilige Name unter der jeweiligen Unterschrift in Druckschrift aufgenommen werden. Es empfiehlt sich, den Text der Satzung entsprechend vorzubereiten.

Es ist darauf zu achten, daß der Text der zu unterschreibenden Verbandssatzung mit dem Text der in der Gemeindevertretung beschlossenen Satzung identisch ist. Es empfiehlt sich daher, einen Textvergleich mit der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung vorzunehmen. Sollten nach der Sitzung der Gemeindevertretung noch Änderungen der Satzung vorgenommen worden sein, so darf die Verbandssatzung **nicht** unterschrieben werden. Das gilt auch, wenn die Änderung von der Kommunalaufsichtsbehörde gefordert worden ist.

Auf den Runderlaß II Nr. 8 vom 18. Juli 1996 des Ministerium des Innern wird hingewiesen.

Zeitraum: unverzüglich nach Vorlage des Protokolls; zwei Werktage für Gesamtunterzeichnung

3. Übersendung der unterzeichneten Verbandssatzung an die untere Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigung

Die unterzeichnete Verbandssatzung ist der unteren Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigung zu übersenden. Die Beteiligten haben abzusprechen, wer die Übersendung der Verbandssatzung vornimmt. Die Niederschriften der Gemeindevertretungssitzungen sind beizufügen, um eine Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Satzung zu ermöglichen.

Zeitraum: spätestens am Tag nach der Unterzeichnung

a) Prüfung der Rechtmäßigkeit der Satzung

Die untere Kommunalaufsichtsbehörde hat die formelle und materielle Rechtmäßigkeit der Satzung zu überprüfen. Dazu gehört *insbesondere*:

- Die ordnungsgemäße Beschlußfassung der Gemeinde anhand der Niederschrift.
- Der Textvergleich zwischen der von der Gemeindevertretung beschlossenen und der unterschriebenen Satzung.
- Die Vertretungsbefugnis der unterzeichnenden Personen.
- Die Satzung muß den Mindestinhalt nach § 9 Abs. 2 GKG aufweisen, dazu gehört:
 - Name und Sitz des Zweckverbandes,
 - Auflistung der Verbandsmitglieder und deren Stimmenzahl,
 - Aufgaben des Zweckverbandes,
 - Form der öffentlichen Bekanntmachungen,
 - Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben,
 - Zuständigkeiten der Verbandsversammlung, soweit sie sich nicht aus dem Gesetz ergeben (§ 15 Abs. 6 GKG),
 - Vertretung des Verbandsvorstehers (§ 16 Abs. 1 Satz 2 GKG) und
 - Hauptamtlichkeit des Personals und des Verbandsvorstehers sowie die Überleitung des Personals auf die Verbandsmitglieder oder die sonstige Abwicklung der Dienstverhältnisse im Falle der Auflösung des Zweckverbandes oder im Falle der Änderung der Aufgaben (§ 17 Abs. 2 GKG), falls der Zweckverband hauptamtliches Personal ein-

stellen will.

b) **Erteilung der Genehmigung**

Die Genehmigung der Verbandssatzung erfolgt schriftlich gegenüber allen Verbandsmitgliedern. Soll die Genehmigung versagt werden oder könnte sie nur erteilt werden, wenn die Satzung geändert wird, so ist mit den Beteiligten zuvor eine *mündliche* Anhörung durchzuführen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 GKG).

Zu beachten ist, daß bei Änderungen der Satzung eine erneute Beschlußfassung der Gemeindevertretungen erforderlich wird.

Zeitraum: 1 Monat nach Übersendung

c) **Bekanntgabe der Verbandssatzung und der Genehmigung**

Die Verbandssatzung und die Genehmigung der Satzung sind in *vollem Wortlaut* in dem amtlichen Veröffentlichungsblatt der unteren Kommunalaufsichtsbehörde bekanntzugeben (§ 11 Abs. 1 Satz 1 GKG).

Zeitraum: unverzüglich nach Erteilung der Genehmigung; ca 1 Monat bis Abschluß des Verfahrens

d) **Bekanntgabe der Veröffentlichung**

Die verbandsangehörigen Gemeinden haben die Veröffentlichung durch die Aufsichtsbehörde bekanntzugeben (§ 11 Abs. 1 Satz 2 GKG). Die Form richtet sich nach den Regelungen der Hauptsatzung der jeweiligen Gemeinde.

Zeitraum: unverzüglich nach III. 3.c)

Auf beiliegendes Muster (Anlage 5) wird hingewiesen.

IV. Maßnahmen zur Durchführung der ersten Sitzung der Verbandsversammlung

Nachdem der Zweckverband entstanden ist, also am Tag nach der Veröffentlichung der Verbandssatzung und der Genehmigung, sofern die Satzung nicht einen späteren Zeitpunkt bestimmt, hat die *untere Kommunalaufsichtsbehörde* zur ersten Zweckverbandsversammlung einzuladen (§ 15 Abs. 5 Satz 2 GKG). Die Sitzung hat spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Entstehen des Zweckverbandes stattzufinden.

Für die Vorbereitung der Sitzung gelten die obigen Ausführungen entsprechend. Auf die beiliegenden Muster (Anlage 6 und 7) wird hingewiesen.

Es ist zu beachten, daß die Wahl des Verbandsvorstehers als Organ des Zweckverbandes und die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung ebenfalls unwirksam und deshalb diese Funktionen neu zu besetzen sind.

Sofern der Verbandsvorsteher hauptamtlich tätig gewesen ist, wurde zwischen ihm und dem nicht wirksam gegründeten Zweckverband ein Dienst- bzw. Arbeitsvertrag geschlossen. Da durch die Neugründung arbeitsrechtlich nur ein Rechtsformwechsel stattfindet, bestehen die Arbeits- und Dienstverhältnisse der hauptamtlich Beschäftigten mit dem neu gegründeten Zweckverband fort. Dem Verbandsvorsteher erwächst jedoch aus dem Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis kein Anspruch auf die erneute Wahl und Bestellung zum Verbandsvorsteher des neu gegründeten Zweckverbandes. Sofern das Vertragsverhältnis nicht an die Funktion des Verbandsvorstehers gekoppelt worden ist, muß über die Möglichkeit der Weiterbeschäftigung in dem neu gegründeten Zweckverband entschieden werden.

Alle Satzungen und die Geschäftsordnung des vorherigen, nicht wirksam gegründeten Zweckverbandes sind nach Möglichkeit bereits in der ersten Sitzung der Zweckverbandsversammlung neu zu beschließen. Anschließend sind sie der unteren Kommunalaufsichtsbehörde zuzuleiten und erneut bekanntzugeben.

Zeitraum: unverzüglich nach der Sitzung der Zweckverbandsversammlung

Muster: Beschlußvorlage zur Neugründung

| | | | |
|---|-------------------------------|---------------------------------------|----------------|
| Der Bürgermeister <i>(sofern amtsfreie Gemeinde)</i> Der Amtsdirektor <i>(sofern amtsangehörige Gemeinde)</i> für die Gemeinde(Name) | Drucksache <i>(Nummer)</i> | Tagesordnungspunkt <i>(Ziffer)</i> | Datum |
|---|-------------------------------|---------------------------------------|----------------|

Vorlage

| Beratungsfolge | Sitzung | | | Beschlußvorschlag | | |
|---|--|-----------------|--------------------------|----------------------|----------------|---------------|
| | Tag | öffent- lich | nicht öffent- lich | ange- nom- men | abge- lehnt | geän- dert |
|ausschuß <i>(Falls Vorlage zuvor in Ausschüssen behandelt worden ist, sind deren Entscheidungen zu verdeutlichen)</i> | <i>Datum</i> einfü- gen | X | | X | | |

| | | | | | | |
|--|---|---|--|---|--|--|
|ausschuß | <i>Datum einfü- gen</i> | X | | X | | |
| Gemeindevertretung <i>(falls zu diesem TOP bereits vorherige Verhandlung stattgefunden hatte)</i> | <i>Datum einfü- gen</i> | X | | | | |

| | |
|---|--|
| Beteiligte Ämter der Verwaltung | Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes Nein: Ja: |
|---|--|

Beschlußvorschläge:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die Gemeinde bildet gemeinsam mit anderen Gemeinden einen Zweckverband zur Wahrnehmung der Aufgabe(n) der Abwasserentsorgung (ggf. zusätzlich: und der Wasserversorgung).
2. Der in der Anlage vorgelegten Verbandssatzung wird zugestimmt.
3. Der Bürgermeister/Amtsleiter wird mit der Durchführung der Beschlüsse beauftragt.

Begründung:

Hier sind die konkreten Hintergründe der jeweiligen Gemeinde aufzuführen. Der nachfolgende Text dient nur als Orientierung, welche Erwägungen zur Begründung herangezogen werden können.

Die Gemeinde hat bereits aufgrund des Beschlusses vom..... mit anderen Gemeinden den (Wasser- und) Abwasserzweckverband..... gegründet. Aufgrund einer erneuten Überprüfung anhand eines Urteils des Oberverwaltungsgerichts des Landes Brandenburg zu den Anforderungen, die an eine Zweckverbandssatzung und die wirksame Gründung eines Zweckverbandes zu stellen sind, hat die untere Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom festgestellt, daß die Satzung des Zweckverbandes Mängel aufweist, die zur Unwirksamkeit der Gründung des Zweckverbandes geführt haben. Damit ist die Gemeinde erneut Trägerin der (Wasserver- und) Abwasserentsorgung geworden und hat diese Aufgaben sofort entsprechend den rechtlichen Vorgaben zu gewährleisten. Hierzu ist sie aktuell nicht in der Lage. Zum einen verfügt sie nicht über eigene Abwasserentsorgungsanlagen, insbesondere nicht über ein eigenes Klärwerk . Die Möglichkeit, mit einem anderen Aufgabenträger einen Einleitungsvertrag zur Entsorgung der Abwässer aus den abflußlosen Gruben zu schließen, scheitert unter anderem auch daran, daß der Vertragspartner noch ungewiß ist. Das Klärwerk stand im Eigentum des nicht wirksam gegründeten Zweckverbandes. Eine Auseinandersetzung und eine Zuordnung des Klärwerkes hat noch nicht stattgefunden, weil die Gemeinde, auf dessen Gebiet sich das Klärwerk befindet, die Bildung eines neuen Zweckverbandes beabsichtigt und das Eigentum übertragen will.

Als Aufgabenträgerin der Abwasserentsorgung müßte die Gemeinde nach § 66 Wassergesetz Brandenburg einen Abwasserbeseitigungsplan erstellen. Die hierzu erforderlichen Planungen sind zeitaufwendig und kostenintensiv.

Zum anderen müßten die Gemeinde die Entgelte für die Wasserver- und Abwasserentsorgung neu kalkulieren, um die Entgeltsatzungen erlassen zu können. Auch dies wäre mit Kosten verbunden.

Weiterhin befindet sich die Gemeinde gemeinsam mit den übrigen Gemeinden des vermeintlichen Zweckverbandes in einer Haftungsgemeinschaft, die für die Verbindlichkeiten des nicht wirksamen Zweckverbandes aufkommen muß. Nach derzeitigem Erkenntnisstand betragen die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes DM. Eine Auseinandersetzung der vermeintlich verbandsangehörigen Gemeinden hat noch nicht stattgefunden und würde ebenfalls erhebliche Zeit in Anspruch nehmen.

Sicher ist jedoch, daß die auf die Gemeinde entfallenden Verbindlichkeiten den gemeindlichen Haushalt in erheblichem Maße gefährden.

Um eine akute Gefährdung des kommunalen Haushaltes zu verhindern und die Wasserver- und Abwasserentsorgung zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung ordnungsgemäß gewährleisten zu können, ist eine erneute Gründung des Zweckverbandes vorzunehmen.

Zu der Verbandssatzung werden folgende Erläuterungen gegeben:

Unterschrift Amtsdirektor/ hauptamtlicher Bürgermeister

Muster: Ladung der Gemeindevertreter

Der Vorsitzende
der Gemeindevertretung
der Gemeinde.....(*Name*)

An alle Mitglieder
der Gemeindevertretung

Gemeindenname, den..... (Datum)

Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung

Sehr geehrte Damen und Herren,
zur öffentlichen Gemeindevertretung

am.....(*Wochentag*), dem (*Datum*) um (*Uhrzeit*) Uhr
im (*Gebäude*) Raum:.....
in (*Ort und Anschrift*)

lade ich Sie herzlich ein.

Sollte die Sitzung der Gemeindevertretung an diesem Tage in angemessener Zeit (ca. 23.00 Uhr) nicht
beendet sein, lade ich Sie hiermit zur Fortsetzung der Sitzung vorsorglich für den
.....(*Wochentag, Datum, Uhrzeit, Gebäude, Raum, Ort, Anschrift*)

ein.

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung der Sitzung und Feststellung der Beschlußfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Beschluß über die Mitgliedschaft im (Wasser- und) Abwasserzweckverband und Beschluß über die Verbandssatzung
5. Bestellung der Vertretungsmitglieder und deren Stellvertreter der Gemeinde im Zweckverband
6.(*Sonstige Tagesordnungspunkte*)

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung

Anlagen: Beschlußvorlage zur Mitgliedschaft im Zweckverband

Text der Zweckverbandssatzung

Aufzählung der sonstigen beigefügten Unterlagen

Muster: Bekanntmachung der Sitzung

Gemeinde (*Name*)

Gemeindenname, den... (*Datum*)

Bekanntmachung

Am (*Tag*), dem (*Datum*), (*Uhrzeit*) Uhr, findet

.....(*Daten aus der Anlage 3 einfügen*)

eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung(*Name der Gemeinde*)

statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung der Sitzung und Feststellung der Beschlußfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Beschluß über die Mitgliedschaft im (Wasser- und) Abwasserzweckverband und Beschluß über die Verbandssatzung
5. Bestellung der Vertretungsmitglieder und deren Stellvertreter der Gemeinde im Zweckverband
6.(*Sonstige Tagesordnungspunkte*)

Verteiler:

richtet sich nach den Festlegungen der Bekanntmachung in der Hauptsatzung, z.B.

- Tageszeitung
- Amtsblatt
- Aushang

Angeschlagen am: (*Datum*)

Abgenommen am:..... (*Datum*)

Der Bürgermeister/Der Amtsdirektor

Muster: Bekanntgabe der Veröffentlichung

Gemeinde (*Name*)

Gemeindenname, den... (Datum)

Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verbandssatzung des (Wasser- und) Abwasserzweckverbandes (*Name*) und deren Genehmigung im amtlichen Verkündungsblatt der unteren Kommunalaufsichtsbehörde (*genaue Bezeichnung des Veröffentlichungsblattes*) am... (*Datum der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der unteren Kommunalaufsichtsbehörde*) öffentlich bekanntgemacht worden ist.

Verteiler:

richtet sich nach den Festlegungen der Bekanntmachung in der Hauptsatzung, z.B.

- Tageszeitung
- Amtsblatt
- Aushang

Angeschlagen am:(*Datum*)

Abgenommen am:(*Datum*)

Der Bürgermeister/Der Amtsdirektor

Muster: Einladung zur ersten Sitzung der Zweckverbandsversammlung

Der Landrat als
untere Kommunalaufsichtsbehörde

An alle Mitglieder
der Zweckverbandsversammlung

Einladung zur ersten Sitzung der Zweckverbandsversammlung des (Wasser- und) Abwasserzweckverbandes....(Name)

Sehr geehrte Damen und Herren,
nach vorangegangenen Beschlußfassungen in den Gemeindevertretungen von ...*(Namen der Mitgliedsgemeinden)* und der Genehmigung der Verbandssatzung durch mich als untere Kommunalaufsichtsbehörde, veröffentlicht ...*(genaue Bezeichnung des Veröffentlichungsblattes und Datum der Veröffentlichung)*, lade ich zur

**ersten Sitzung der Zweckverbandsversammlung
des (Wasser- und) Abwasserzweckverbandes(Name)
am...*(Wochentag)*, dem...*(Datum)*, um...*(Uhrzeit)* Uhr
im...*(Gebäude)*, Raum.....
in...*(Ort und Anschrift)***

herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch einen Vertreter der unteren Kommunalaufsichtsbehörde
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlußfähigkeit, Mitteilung von Entschuldigungen
3. Bestimmung des Protokollführers
4. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
5. Wahl des Vorsitzenden der Versammlung und der Stellvertreter
6. Wahl des Verbandsvorstehers und der Stellvertreter
7. Beschluß des Wirtschaftsplans 1998
8. Beschluß der.....
9. Beschluß der..... (*Es sollten möglichst alle bisherigen Satzungen des nicht wirksam gegründeten Zweckverbandes in der ersten Sitzung neu beschlossen werden.*)

Falls Sie an der Teilnahme verhindert sein sollten, bitte ich um vorherige Mitteilung. Zugleich informieren Sie bitte Ihren Stellvertreter und geben die Sitzungsunterlagen weiter.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landrat

Muster: Bekanntmachung der Sitzung der Zweckverbandsversammlung

(Wasser- und)

Abwasserzweckverband....(Name)

Sitz des ZV, den..... (Datum)

Bekanntmachung

Am(Wochentag), dem...(Datum), um...(Uhrzeit) Uhr, findet

im...(Gebäude), Raum.....in...(Ort und Anschrift)

eine öffentliche erste Sitzung der Zweckverbandsversammlung des (Wasser- und) Abwasserzweckverbandes(Name)

statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch einen Vertreter der unteren Kommunalaufsichtsbehörde
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlußfähigkeit, Mitteilung von Entschuldigungen
3. Bestimmung des Protokollführers
4. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
5. Wahl des Vorsitzenden der Versammlung der Stellvertreter
6. Wahl des Vorstandsvorstehers und der Stellvertreter
7. Beschluß des Wirtschaftsplans 1998
8. Beschluß der
9. Beschluß der

Verteiler:

richtet sich nach den Regelungen der Verbandssatzung

Der Landrat als untere Kommunalaufsichtsbehörde

